

## Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

### „Evaluation zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (NpSG)“

*veröffentlicht am 17.01.2017*

*auf [www.bund.de](http://www.bund.de) und [www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)*

#### 1. Ziel der Förderung

In den letzten Jahren sind zahlreiche neue psychoaktive Stoffe (NPS) aufgrund ihrer Verbreitung, der mit ihrem Konsum verbundenen gesundheitlichen Folgen und der Frage ihrer rechtlichen Einordnung in den Fokus der Allgemeinheit gerückt. NPS sind meist synthetische Stoffe, die gelegentlich auch als „Designerdrogen“, „Research Chemicals“ oder auch als „Legal Highs“ bezeichnet werden. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) definiert einen NPS als neuen Suchstoff oder psychotropen Stoff in reiner Form oder als Zubereitung, der nicht nach dem Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchstoffe oder nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe kontrolliert wird, der aber eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen kann und vergleichbar ist mit den Stoffen, die in diesen Abkommen aufgelistet sind. Inzwischen wurden mehrere Hundert dieser Stoffe identifiziert. Die europäischen Händler verkaufen die reinen Stoffe als sogenannte „Research Chemicals“ oder konsumfähige Zubereitungen dieser Stoffe häufig in kleineren Mengen über sogenannte Head- und insbesondere Online-Shops an kleinere Händler oder direkt an Konsumenten. Die Drogen werden oft verharmlosend als Kräutermischungen, Badesalze, Lufterfrischer oder Pflanzendünger deklariert, verpackt und verkauft, ohne die tatsächlich enthaltenen psychotropen Wirkstoffe anzugeben. Dabei wird von den Verkäufern der Eindruck vermittelt, die Produkte seien ungefährlich und gesundheitlich unbedenklich. Der Konsum von NPS und insbesondere von unerforschten neuen chemischen Verbindungen kann jedoch gravierende bis lebensbedrohliche Gesundheitsgefährdungen zur Folge haben. Einige NPS sind bereits dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterstellt. Allerdings werden die Wirkstoffe häufig chemisch so verändert, dass sie dann nicht mehr vom BtMG abgedeckt sind. Darüber hinaus fallen NPS seit 2014 nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr unter den Begriff Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes. Dadurch ist eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke für noch nicht in die Anlagen des BtMG aufgenommene NPS entstanden, die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (NpSG) geschlossen werden soll.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt die starke Verbreitung von NPS eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar. Die Bundesregierung hat daher im NpSG ein weitreichendes verwaltungsrechtliches Verbot des Umgangs mit NPS und eine Strafbewehrung des Handelns mit NPS, des Inverkehrbringens, des Verabreichens sowie des Herstellens und des Verbringens von NPS in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Zweck des Inverkehrbringens geregelt. Das Gesetz trat mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 26.11.2016 in Kraft. Durch das Gesetz soll die Verbreitung des Konsums und der Handel mit NPS reduziert werden. Dadurch soll die Bevölkerung vor den häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gesundheitsgefahren geschützt werden.

Ziel der vorliegenden Fördermaßnahme „Evaluation zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (NpSG)“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist die Förderung der Evaluation der Auswirkungen des NpSG.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Evaluation der Auswirkungen und Erfahrungen mit dem NpSG nach dessen Inkrafttreten.

Dabei müssen u.a. jeweils folgende Aspekte aus der Sicht von Konsumierenden, Suchthilfe und Strafverfolgungsbehörden bzw. Justiz berücksichtigt werden:

- Welche Erfahrungen werden in Bezug auf das NpSG berichtet?
- Haben sich Prävalenz und Konsum von NPS verändert?
- Welche Rolle spielt dabei der Verzicht auf die Strafbewehrung des Erwerbs und Besitzes von NPS zum Eigenkonsum („Entkriminalisierung“) in diesem Bereich?
- Was hat sich für die Suchthilfe (Prävention, Beratung, Behandlung) geändert? Werden z.B. häufiger Suchthilfe-Angebote in Anspruch genommen und haben sich diese inhaltlich verändert?
- Welche Erfahrungen haben Strafverfolgungsbehörden und Justiz (Polizeibehörden, Zollbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte) beim Vollzug des Gesetzes gemacht? Hierbei ist u.a. darauf einzugehen, welchen Einfluss die fehlende Möglichkeit der Erhebung von Verkehrsdaten (sog. Vorratsdatenspeicherung, § 100g StPO, die im Gesetz aufgrund enger Vorgaben u.a. vom EuGH nicht enthalten ist) hat.

Im Evaluationsvorhaben sollen möglichst sowohl quantitative als auch qualitative Erhebungsmethoden einbezogen werden. Durch die unterschiedlichen zu adressierenden Bereiche und den Einsatz geeigneter Methoden soll ein umfassendes Bild entstehen, ob durch die Einführung des NpSG die oben beschriebene Problematik dauerhaft beeinflusst werden kann. Die Evaluation sollte die Vielschichtigkeit des Themenbereichs abdecken. Hierzu gehören die Analyse von Nachfrage, Beschaffung, Konsum und Verbreitung nach der Art der Stoffe, unterschiedlichen Beschaffungswegen (Straße, Online-Markt, Vertrieb über Ländergrenzen hinaus), bisheriger Legalität und Illegalität und dem Ausweichen auf andere Substanzen oder Betäubungsmittel.

Die Evaluation soll dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages zur weiteren Bewertung des Gesetzes vorgelegt werden.

Von der Förderung im Rahmen dieser Bekanntmachung ausgenommen sind

- Projekte, die auf die reine Entwicklung von Arbeits- und Lehrmethoden/Informationsmaterial abzielen,
- klinische Studien zur Wirksamkeit von NPS,
- die reine Anschaffung von Geräten und Materialien und
- die Entwicklung neuer Leitlinien.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs), staatliche und nichtstaatliche Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Fördervoraussetzungen**

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10% der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises. Neben dem Beitrag des eingereichten Vorhabens zu den in

dieser Bekanntmachung genannten Förderzielen und Fördervoraussetzungen werden u. a. die folgenden Kriterien zugrunde gelegt.

### **Methodische Qualität und Machbarkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist zu belegen, dass das Evaluationsdesign/-konzept – insbesondere die ausgewählten Erhebungs- und Analysemethoden sowie die angestrebten Untersuchungsergebnisse – geeignet ist, um in der Gesamtförderdauer von 24 Monaten (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den genannten Fragestellungen und gewählten Zielgrößen zu erreichen. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Besondere Sorgfalt ist auf die Darstellung der Rekrutierungsmaßnahmen zu verwenden.

### **Aussagekraft der geplanten Evaluation**

Das innerhalb des Projekts vorgesehene Evaluationskonzept muss schlüssig und nachvollziehbar sein. Ggf. erforderliche Expertise ist in das Projekt einzubeziehen.

### **Forschungsinfrastruktur**

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss der Zugang zu entsprechenden Konsumierenden, Versorgungseinrichtungen sowie Strafverfolgungsbehörden und der Justiz (Polizeibehörden, Zollbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte) bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Es ist eine Zusage der Kooperationspartner über die beabsichtigte Zusammenarbeit vorzulegen.

### **Expertise und Vorerfahrungen**

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

### **Nachhaltigkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen zur Weiterführung des erprobten Evaluationskonzepts auch nach Beendigung der Evaluation sowie Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit des Evaluationskonzepts beinhalten.

### **Einbindung von Kooperationspartnern**

Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

### **Genderaspekte**

Im Rahmen der Vorhabenplanung, –durchführung und –auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

## **5. Umfang der Förderung**

Für die Förderung der Evaluation kann über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung von max. 300.000 Euro im Wege der Projektförderung gewährt werden. Es wird ein Projekt gefördert. Das Projekt soll voraussichtlich im Mai 2017 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellenden zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (ANBest-P) bzw. die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **6. Hinweis zu Nutzungsrechten**

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist da-

her folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger (PT) beauftragt:

VDI/VDE Innovation und Technik GmbH  
Projektträger Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Martina Kauffeld-Monz  
Telefon: 0 30/31 00 78-5468  
Telefax: 0 30/31 00 78-247  
E-Mail: Martina.Kauffeld-Monz@vdivde-it.de

### 7.2 Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

**bis spätestens zum 5. März 2017**

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

**<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/npsg-evaluation>**

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) zzgl. Anhang umfassen und ist gemäß dem "Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung" zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

In der zweiten Verfahrensstufe wird der Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf der Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Förderantrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

### 7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsvorgangsgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter [www.bund.de](http://www.bund.de) in Kraft.

Bonn, den 17.1.2017

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag

Gaby Kirschbaum